

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2003

Nr. 2003/398

Wolfwil; Auflösung der Flurgenossenschaft Wolfwil

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Wolfwil ersucht um Bewilligung ihrer am 19. Oktober 2002 beschlossenen Auflösung.

2. Erwägungen

Die Arbeiten der Güterregulierung Wolfwil sind abgeschlossen, die Grundbucheintragungen sind erfolgt. Die Einwohnergemeinde Wolfwil hat die gesamten von der Flurgenossenschaft erstellten Anlagen (Wege, Brücken, Durchlässe, Drainagen gemäss Übersichtsplan 1:5'000 vom 26. Juni 1999) zu Eigentum und Unterhalt übernommen.

Die Generalversammlung hat am 19. Oktober 2002 die letzten Jahresrechnungen genehmigt und beschlossen, den Aktivsaldo der Einwohnergemeinde Wolfwil zu übergeben. Anschliessend wurde die Auflösung der Flurgenossenschaft beschlossen.

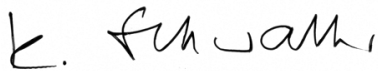
Damit sind alle Voraussetzungen für die Auflösung der Flurgenossenschaft Wolfwil gemäss § 81 der kantonalen Verordnung über das Bodenverbesserungswesen erfüllt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 11 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) sowie § 81 der kantonalen Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27.12.1960 (BGS 923.12)

3.1 Die Auflösung der Flurgenossenschaft Wolfwil wird bewilligt.

3.2 Die Aufsicht über den Unterhalt der von der aufgelösten Flurgenossenschaft erstellten Anlagen obliegt dem kantonalen Amt für Landwirtschaft.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mi/ 1R-Schluss.doc

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof Wengimattstr. 2, 4710 Klus-Balsthal

BSB + Partner Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4628 Wolfwil

Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Herbetswil, Präsident Gottlieb Marti, Kohlholzhof, 4655

Rohr b. Olten

Flurgenossenschaft Wolfwil, Präsident Robert Rauber, Buchmattstr. 8, 4628 Wolfwil